

Eckpunkte

zur

Reform des Namensrechts

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat haben 2018 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Lehre, Justiz und Verwaltung eingerichtet, die Vorschläge für eine Reform des Namensrechts erarbeiten sollte. An der Arbeitsgruppe waren neben Vertretern der beiden Bundesministerien folgende Experten beteiligt:

Herr RiBGH Dr. Andre Botur (BGH XII. Zivilsenat)

Herr Prof. Dr. Anatol Dutta (Universität München)

Herr Prof. Dr. Tobias Helms (Universität Marburg)

Herr RiVGH Matthias Hettich (VGH Mannheim)

Herr VerwDir Karl Krömer (Leiter des Standesamts Augsburg)

Frau Prof. Dr. Katharina Lugani (Universität Düsseldorf)

Frau Prof. Dr. Claudia Mayer (Universität Regensburg)

I. Zentrale Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Namensrecht

Die Experten empfehlen im Ergebnis eine grundlegende Reform des Namensrechts. Dabei sollten folgende zentrale **Eckpunkte** berücksichtigt werden:

- 1. Die namensrechtlichen Regelungen sollten bereinigt und in einem Gesetz zusammengefasst werden. Als Standort der Regelungen zum Namensrecht bietet sich der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs an.**
- 2. Das neue Namensrecht sollte ein übersichtliches Regelungssystem sowohl zum Namenserwerb als auch zur Namensänderung enthalten.**
- 3. Die Möglichkeit zur Wahl eines echten Doppelnamens, etwa als gemeinsamer Name eines Ehepaares oder eines gemeinsamen Kindes, sollte eröffnet werden. Namensketten sollten dagegen weiterhin nicht ermöglicht werden.**

- 4. Namensänderungen sollten erleichtert werden. Künftig sollte anstatt vielfältiger bürgerlich-rechtlicher Änderungstatbestände (z. B. Eheschließung) einerseits und eines wichtigen Grundes zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung andererseits einheitlich ein aner kennenswerter Grund für eine Namensänderung genügen.**
- 5. Als aner kennenswerter Grund könnte auch allein der Wunsch des Namensträgers angesehen werden, einmal binnen zehn Jahren seinen Namen zu ändern. Dafür spricht sich die Expertengruppe bei einer Gegenstimme aus.**
- 6. Liegt der aner kennenswerte Grund in einem familienrechtlichen Ereignis, sollte der neue Familienname einen engen Bezug zu diesem Ereignis haben.**

Unzulässig sollte weiterhin die Wahl einer Bezeichnung sein, die ihrer Natur nach kein Name ist, oder eines Namens, der sittenwidrig oder in sonstiger Weise mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist.

- 7. Die derzeit zwischen den Verwaltungsbehörden und dem Standesamt geteilten Zuständigkeiten in namensrechtlichen Fragen sollten beim Standesamt konzentriert werden.**

II. Zum Auftrag der Arbeitsgruppe

1. Darstellung der Rechtslage

Namensrechtliche Regelungen finden sich derzeit sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als auch in verschiedenen anderen Gesetzen, wie dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG), dem Minderheitennamensänderungsgesetz (MindNamÄndG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sowie dem Personenstandsgesetz (PStG).

Das BGB enthält detailreiche Regelungen zum zivilrechtlichen Familiennamensrecht, um dem Bedürfnis nach Anpassung des Familiennamens bei Änderungen der familiären Situation Rechnung zu tragen. Prägendes Regelungsziel ist ein einheitlicher Familienname für eine Familie. Zentrale Norm des öffentlich-rechtlichen Namensrechts ist das NamÄndG. Es ist geprägt vom Grundsatz der Namenskontinuität. Öffentlich-rechtliche Namensänderungen haben Ausnahmecharakter und sollen lediglich Unzuträglichkeiten im Einzelfall beseitigen.

2. Probleme im geltenden Recht

Dem Grundsatz der Namenskontinuität entsprechend ist das Namensrecht in Deutschland restriktiv und wenig flexibel ausgestaltet. Dieser Grundsatz wird allerdings zugunsten des gesetzlichen Ziels durchbrochen, die Namenseinheit der Familie herzustellen. Dieses Ziel lässt sich ohne Namensänderung mindestens eines Ehegatten¹ nicht erzielen. Das Nebeneinander dieser beiden Prinzipien führt immer wieder zu problematischen Konstellationen und Friktionen.

In den vergangenen Jahren wurde das Namensrecht verschiedentlich punktuell geändert und ergänzt, vor allem, um verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Deshalb ist das deutsche Namensrecht mittlerweile komplex, unübersichtlich und in Teilen auch in sich widersprüchlich. So treffen punktuell weite namensrechtliche Gestaltungsspielräume, etwa die Weitergabe erheirateter Familiennamen, auf eher restriktive Regelungen, wie das Verbot des Doppelnamens. Gleichzeitig weist es trotz seines umfangreichen Regelungskanons noch Lücken und Defizite auf, die durch die Rechtsprechung nur zum Teil angemessen geschlossen wurden und den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht gerecht werden. Nachfolgend seien beispielhaft einige Konstellationen dargestellt:

- Der vielfach vorgetragene Wunsch nach einem aus den Familiennamen der Ehegatten zusammengesetzten Doppelnamen, entweder als Ehefrau oder als Name des gemeinsamen Kindes, kann nach dem deutschen Namensrecht derzeit grundsätzlich nicht erfüllt werden. Dagegen kann ein Doppelname für ein in eine neue Ehe eines Elternteils einbenanntes oder ein angenommenes Kind gebildet werden.
- Das geltende Namensrecht trägt der Vielfalt individueller Lebensläufe von Familien nicht ausreichend Rechnung. Das gilt etwa in Fällen, in denen ein Kind den Namen des Stiefelternteils im Wege der Einbenennung erhalten hat und diese Ehe scheitert.
- Das NamÄndG verlangt für eine Namensänderung das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“; die entsprechende Verwaltungsvorschrift steht häufig dem berechtigten Wunsch auf Namensänderung entgegen, weil bislang der Grundsatz der Namenskontinuität unbedingt im Vordergrund steht.

¹ Dies gilt entsprechend auch für Personen, die vor dem 1. Oktober 2017 eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind. Mit Blick auf das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ wird im Folgenden auf die separate Erwähnung der Lebenspartner verzichtet.

- Weibliche Angehörige nationaler Minderheiten haben derzeit keine Möglichkeit, die in slawischen Sprachen übliche weibliche Abwandlung ihres Namens auch nach deutschem Recht zu führen.
- Mit Blick auf die insgesamt zunehmende Anzahl von gemischt-nationalen Ehen und Familien ergeben sich in der Praxis immer wieder Probleme durch hinkende Namensführung: Namen, die im Ausland rechtmäßig erworben wurden, werden in Deutschland nicht immer anerkannt, so dass eine Person in den verschiedenen Staaten unterschiedliche Namen führt. Selbst für die unionsrechtlich gebotene Anerkennung von Namen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es dem Gesetzgeber bislang nicht gelungen, eine umfassende und bürgerfreundliche Lösung zu finden.
- Die Zuständigkeitsspaltung im Namensrecht in für die öffentlich-rechtliche Namensänderung zuständige Verwaltungsbehörden und die für alle anderen namensrechtlichen Fragen zuständigen Standesämter ist im Zuge der Modernisierung und Vereinfachung der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß.

3. Reformziele

Die traditionelle Namenskontinuität lässt sich vor dem Hintergrund insbesondere des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht mehr im bisherigen Umfang aufrechterhalten. Vielmehr sollte die persönliche Autonomie des Namensträgers stärker in den Blick genommen werden. Staatliche Ordnungsinteressen werden aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der öffentlichen Register nicht mehr in gleichem Maße tangiert, so dass den Bedürfnissen nach mehr namensrechtlicher Freiheit in der Gesellschaft Rechnung getragen werden kann. Ein rechtsvergleichender Blick auf die Entwicklung in anderen Ländern, wie z.B. Österreich, Dänemark und Schweden, bestätigt diesen Befund.

Vor diesem Hintergrund sollte anstelle weiterer punktueller Änderungen das Namensrecht mit folgenden Zielen umfassend überarbeitet werden:

- das Namensrecht zu liberalisieren, bestehende Regelungslücken zu schließen und Widersprüche zu bereinigen,
- die Regelungen zu vereinfachen, neu zu strukturieren und damit Bürokratie für den Bürger, die Verwaltung und die Gerichte abzubauen sowie

- das Namensrecht an die Entwicklung in anderen europäischen Staaten anzupassen und so die Namenswahl insbesondere für die zunehmende Anzahl von gemischt-nationalen Familien zu erleichtern.

III. Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

Die Experten schlagen zur Erreichung dieser Reformziele im Einzelnen Folgendes vor:

1. Strukturelle Änderungen

Die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen namensrechtlichen Regelungen sollten in einem Gesetz zusammengefasst werden. Als Standort für die neuen Regelungen drängt sich der Allgemeine Teil des BGB auf. Überflüssige Regelungen sollen entfallen und die neuen Regelungen übersichtlich strukturiert werden. Nach der neuen Systematik sollte das Namensrecht in zwei Kategorien unterteilt werden: Zum einen in Regelungen zum Namenserwerb bei der Geburt, zum anderen in Regelungen zur Namensänderung, mit denen alle nach dem Ersterwerb eines Namens auftretenden Fragen geklärt werden.

2. Zuständigkeit

Künftig sollten sowohl der Namenserwerb bei Geburt als auch sämtliche Namensänderungen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt erfolgen, die Zuständigkeitsspaltung zwischen Verwaltungsbehörden und Standesämtern würde damit entfallen.

3. Namenserwerb bei Geburt

Die grundlegenden Regelungen zum Familiennamenserwerb bei Geburt (bisher §§ 1616 ff. BGB) sollten ihrem Inhalt nach erhalten bleiben. Die Vorschriften sollten jedoch vereinfacht und gestrafft und die Möglichkeiten zur Namenswahl sollten erweitert werden (vgl. Nr. 6). Hinsichtlich des Erwerbs des Vornamens schlagen die Experten keine inhaltlichen Änderungen vor.

4. Namensänderungen

Änderungen sowohl des Familiennamens als auch des Vornamens sollten erleichtert werden. Die Differenzierung zwischen familienrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Namensänderung sollte entfallen:

a) Namensänderungen aus anerkanntem Grund

Eine Namensänderung sollte künftig ermöglicht werden, wenn ein anerkannter Grund vorliegt. Regelbeispiele für einen solchen anerkannten Grund sollten im Gesetz ge-

nannt werden. Eine Änderung des Familiennamens sollte künftig - vorbehaltlich der erforderlichen Einwilligungen - insbesondere in folgenden Fällen möglich sein:

- familienrechtliche Statusänderung wie Eheschließung, Auflösung einer Ehe durch Aufhebung, Scheidung oder Tod, Adoption, Begründung und Beseitigung einer Vaterschaft oder Änderungen des Personensorgeberechtigten,
- Änderung des Familiennamens einer Person, von der die Person ihren Namen oder einen Teil ihres Namens ableitet (beispielsweise Namensänderung eines Elternteils oder des Ehepartners, dessen Namen die Person trägt),
- Namensanpassung an eine geänderte sozial-familiäre Beziehung eines Kindes, beispielsweise bei einem Stief- oder Pflegekind,
- bei sonstigem schutzwürdigen Interesse, etwa bei einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls des Namensträgers bei einem anstößigen oder negativ besetzten Namen,
- Wunsch nach Namensintegration, etwa bei fremdsprachigen Namen, sowie
- Beseitigung einer hinkenden Namensführung.

Wurde der Familienname eines Minderjährigen aus einem der dargestellten Gründe geändert, sollte dieser – auch ohne erneutes Vorliegen eines der dargestellten Gründe – den neuen Familiennamen mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ablegen und einen zuvor geführten Familiennamen wieder annehmen können.

b) Anlasslose Änderung des Familiennamens

Die Expertengruppe spricht sich bei einer Gegenstimme für die Möglichkeit einer anlasslosen Namensänderung aus: Als aner kennenswerter Grund für eine Namensänderung sollte auch allein der Wunsch des Namensträgers angesehen werden. Eine solche Namensänderung sollte nur einmal binnen zehn Jahren möglich sein und voraussetzen, dass die Person das 16. Lebensjahr vollendet hat und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens nicht höher zu gewichten ist als das Interesse des Erklärenden an der Änderung des Namens. Das Interesse an der Beibehaltung des Namens ist beispielsweise höher zu gewichten, wenn der Betreffende im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Entsprechende Regelungen sollten auch für die Änderung eines Vornamens gelten.

5. Erforderliche Einwilligungen

Namensänderungen einer minderjährigen Person sollten grundsätzlich abhängig sein von der Einwilligung der Personen, deren Name oder Personensorge von der Änderung betroffen ist.

6. Wählbare Namen

Entgegen der bisherigen Rechtslage sollten durch einen Bindestrich verbundene Doppelnamen zulässig sein, darüberhinausgehende Namensketten aus Gründen der Praktikabilität jedoch nicht. Damit könnten Ehepaare einen aus ihren beiden Namen zusammengesetzten Doppelnamen wählen oder Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen ihrem Kind einen aus ihren Namen zusammengeführten Doppelnamen erteilen.

Liegt der aner kennenswerte Grund in einem familienrechtlichen Ereignis, sollte der neue Familienname weiterhin einen engen Bezug zu diesem Ereignis haben. In den anderen Fällen sollte der neue Familienname grundsätzlich frei gewählt werden können.

Unzulässig sollte aber wie bisher die Wahl einer Bezeichnung sein, die ihrer Natur nach kein Name ist, oder eines Namens, der sittenwidrig oder in sonstiger Weise mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist.

7. Weibliche Namensendungen

Die Regelungen zur Namenswahl sollten keine Vorgaben hinsichtlich einer – insbesondere bei Namen sorbischen oder slawischen Ursprungs üblichen – geschlechtsbezogenen Form des Familiennamens enthalten. Damit wäre künftig die Wahl einer geschlechtsangepassten Form des Nachnamens möglich.

8. Ergänzende Regelungen

Ergänzt werden sollten die dargestellten Regelungen durch spezielle Vorschriften, für die sich in der Vergangenheit ein Bedürfnis gezeigt hat. Dies betrifft etwa die Möglichkeit der Namensersitzung, wenn eine Person über einen längeren Zeitraum unter einem unrichtigen Familiennamen geführt wurde und ihr Vertrauen in die Richtigkeit dieser Namensführung schutzwürdig ist.

9. Betroffene Nebengesetze

Mit der Anerkennung des Wunsches nach Namensintegration als berechtigtem Anlass für eine Namensänderung würden die namensrechtlichen Regelungen in Artikel 47 EGBGB und im BVFG sowie insgesamt das MindNamÄndG überflüssig. Die generelle Möglichkeit, eine hinkende Namensführung durch Namensänderung zu beseitigen, würde die Regelung des Artikel 48 EGBGB überflüssig machen. Die Regelungen könnten aufgehoben werden.

Auch die vereinzelt namensrechtlichen Regelungen im PStG (beispielsweise § 45a und § 45b) und im TSG (§§ 1 und 8 Absatz 2) sollten in das neue Gesetz überführt werden bzw. in den vorgenannten Regeln aufgehen.

Regelungen zur Namenswahl nach einer Adoption wären künftig ebenfalls nicht mehr erforderlich, denn die Adoption stellt einen berechtigten Anlass für eine Namensänderung dar.

10. Behördenzuständigkeit

Die Reform bietet die Möglichkeit, die Zuständigkeitsspaltung in für die öffentlich-rechtliche Namensänderung zuständige Verwaltungsbehörden und Standesämter, die für alle anderen namensrechtlichen Fragen zuständig sind, zu beenden. Neben der Vereinfachung des Verfahrens für den Bürger würden sich durch die Zuständigkeitsänderung auch Synergieeffekte für die Standesämter ergeben. Außerdem wäre in allen namensrechtlichen Fragen der gleiche Rechtsweg eröffnet, was eine Harmonisierung der Rechtsprechung erwarten ließe.

11. Öffentliche Sicherheit

Die Standesämter teilen schon derzeit nach § 17 Absatz 4 BMG jede Änderung eines Personenstands und daher auch jede Namensänderung unverzüglich den Meldebehörden mit. Nach geltendem Recht haben die Sicherheitsbehörden im Wege des automatisierten Abrufverfahrens Zugriff auf frühere Namen von Personen (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, § 34 Absatz 4, § 38 BMG). Sollte sich gleichwohl ergeben, dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit weitergehende Möglichkeiten zur Nachverfolgung von Namensänderungen erforderlich werden, so wäre zu prüfen, wie diesen Rechnung zu tragen ist; denkbar wäre eine einheitliche Registrierung von Namensänderungen.